

119. 1. Wer ist als ein Dritter im Sinne des §. 690 C.P.D. anzusehen?

2. Ist ein Anwärter eines Familienfideikommisses (bevor er zur Succession gelangt) berechtigt, der Zwangsvollstreckung in zum Fideikommiß gehörige Gegenstände zu widersprechen?

C.P.D. §. 690; A.L.R. II. 4 §. 79.

V. Civilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1892 i. S. E. v. M. (Rl.)
w. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 178/92.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

C. d. R.G. Entsch. in Civill. XXX.

25

Auf dem Fideikommißgute L. sind im April 1891 auf den Antrag verschiedener Gläubiger, welche vollstreckbare Titel gegen die Majoratsherrin F. Fr. v. M. und zum Teil gegen deren Brüder J. und E. Fr. v. M. erlangt hatten, in einer Reihe von Zwangsvollstreckungen Möbel und andere bewegliche Sachen gepfändet worden. Die Fideikommißqualität der gepfändeten Sachen behauptend, hat Fr. E. v. M. als Fideikommißantwörter gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zur Freigabe der Pfandstücke zu verurteilen. In erster Instanz wurde Kläger abgewiesen. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Klägers insoweit zurückgewiesen, als nach seiner Auffassung die bezüglichlichen Vollstreckungsakte zugleich gegen den Kläger selbst erfolgt sind.

Der Revision ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Abweisung des Klägers in erster Instanz gründet sich auf den Satz, daß ein Familienmitglied zur Anfechtung von Rechtshandlungen, durch welche eine Veränderung in der Substanz des Familienfideikommißes ohne Familienschluß bewirkt wird, erst dann befugt sei, wenn es zur Succession gelangt (§. 79 A.L.R. II. 4). Der Berufungsrichter verwirft diesen Abweisungsgrund, hat aber in Ansehung der hier in Rede stehenden Pfändungen das erste Urteil aufrecht erhalten, weil Kläger kein Dritter im Sinne des §. 690 C.P.O., daher nicht befugt sei, seinen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage geltend zu machen.

Bei Prüfung dieses Entscheidungsgrundes entsteht zunächst die prozeßrechtliche Frage, wer als Dritter im Sinne des §. 690 anzusehen ist. Die Frage scheint sich am einfachsten negativ dahin zu beantworten: „Jeder, der nicht Gläubiger und nicht Schuldner ist.“

Vgl. Förster, Civilprozeßordnung Bb. 2 S. 418.

Es schließt sich aber hieran sofort die weitere Frage: wer im Sinne dieser Definition der Schuldner ist; derjenige, gegen den das vollstreckbare Urteil ergangen, oder derjenige, gegen den dasselbe vollstreckt worden ist. Letzteres ist das richtige; denn den Anlaß zur Klage aus §. 690 bildet die Zwangsvollstreckung in einen bestimmten Gegenstand. Die auf ein die Veräußerung hinderndes Recht gestützte Intervention erfolgt in das diesen Gegenstand betreffende Zwangsvollstreckungsverfahren, in diesem aber steht dem seine Befriedigung

suchenden Gläubiger als Schuldner allein derjenige gegenüber, gegen den der angefochtene Vollstreckungsakt ausgeführt ist (der Exequende oder Exequierte). Ein etwa vorhandener Mitverpflichteter und Mitverurteilter, gegen den die Pfändung thatsächlich nicht stattgefunden hat, steht außerhalb des den „Gegenstand der Zwangsvollstreckung“ betreffenden Verfahrens, und es kann ihm daher die Befugnis zur Klage aus §. 690 a. a. D. nicht aus dem prozessualen Grunde verjagt werden, weil er kein Dritter im Sinne des gedachten Paragraphen sei.

Inwiefern in dem gegebenen Falle der Interventionsklage eines Mitschuldners die Verpflichtung des letzteren aus dem vollstreckbaren Titel entgegenstehen würde, ist eine hiervon verschiedene, materiellrechtliche Frage, auf die in Anwendung auf den vorliegenden Fall im weiteren einzugehen sein wird.

Der Berufungsrichter scheint sich mit obigen Ausführungen grundsätzlich im Einklange zu befinden, indem er den Satz, daß Kläger kein Dritter im Sinne des §. 690 a. a. D. sei, damit begründet, daß die hier in Rede stehenden Pfändungen auch gegen den Kläger erfolgt seien. Das soll sich aus den Pfändungsprotokollen ergeben. Die Frage ist keine rein thatsächliche, sondern eine rechtliche, die als solche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt. Diese Prüfung führt aber zu dem Ergebnisse, daß die stattgehabten Pfändungen, wenn auch in den Protokollen der Kläger als Mitschuldner genannt ist und die gepfändeten Sachen als angeblich „den Schuldnern“ gehörig bezeichnet sind, doch nach gegenwärtiger Sachlage als gegen den Kläger vollzogen nicht angesehen werden können.

Es handelt sich um Zwangsvollstreckungen in körperliche bewegliche Sachen behufs Weitreibung von Geldforderungen (§§. 712 flg. C.P.O.). Diese Zwangsvollstreckung geschieht durch Pfändung der in der Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen. Sachen, die sich nicht in der Gewahrsam des Schuldners befinden, können nur auf dem in den §§. 745. 746 a. a. D. angegebenen Wege gepfändet werden. Daß der Kläger die auf dem Fideikommißgute L. gepfändeten Gegenstände unmittelbar oder mittelbar durch einen Vertreter in seiner Gewahrsam gehabt hat, oder daß die Gewahrsam gemeinsam von den drei Mitschuldnern ausgeübt worden ist, erhellt nicht, auch nicht daß dem Kläger jemals ein Miteigentum an den fraglichen Gegen-

ständen zugeschrieben worden wäre, welches überhaupt Gegenstand einer Zwangsvollstreckung gegen ihn hätte sein können. Vielmehr sollen nach den eigenen Behauptungen der Beklagten im gegenwärtigen Prozesse die fraglichen Sachen teils von der Fideikommißbesitzerin Fr. v. M., teils von J. Fr. v. M., der das Fideikommißgut gepachtet hatte, angeschafft worden sein. Die ausgesprochene Absicht des Gerichtsvollziehers, die Pfändung ungeteilt gegen alle drei Mitschuldner auszuführen, vermag dem Pfändungsakte selbst keine andere Wirkung zu verleihen, als ihm nach der Sachlage beizuwohnen kann, d. h. es bleibt von demselben derjenige Mitschuldner unberührt, der an Gewahrhaftigkeit und Besitz der gepfändeten Gegenstände keinen Anteil hatte.

Durfte hiernach das Klagerrecht aus §. 690 C.P.O. dem Kläger nicht aus dem Grunde versagt werden, weil er kein Dritter im Sinne dieses Paragraphen sei, so unterliegt das auf diesem Grunde beruhende Berufungsurteil der Aufhebung, sofern die Abweisung der Klage nicht durch andere Gründe gerechtfertigt wird. In dieser Beziehung war, wie schon oben angedeutet, zu prüfen, ob den Beklagten aus dem Umstande, daß der Kläger aus dem vollstreckbaren Titel, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckungen stattgefunden haben, mit verpflichtet ist, ein Einwand gegen die Klage auf Freigebung der gepfändeten Gegenstände erwächst. Das würde der Fall sein, wenn der Kläger seine Intervention auf ein Sondereigentum oder ein ungeteiltes Miteigentum an den gepfändeten Gegenständen oder sonst auf ein Recht stützte, welches selbst der Zwangsvollstreckung unterliegt; denn in diesem Falle würde ihm der Einwand der Arglist entgegenstehen, da er ja selbst den Gläubiger zu befriedigen verpflichtet ist und sich behufs dieser Befriedigung die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen gefallen lassen muß. (*Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.*) Das trifft aber hier nicht zu; denn das Recht, auf welches der Kläger seinen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung stützt (das Obergut der Familie), ist ein unveräußerliches, welches selbst der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt, und es handelt der Kläger nicht doloß, wenn er (was ja auch dem Exequenden selbst in der Form des §. 685 a. a. D. zustehen würde) von diesem Rechte behufs Abwendung der Zwangsvollstreckung in die demselben unterliegenden Gegenstände Gebrauch macht.

Es bleibt aber endlich zu prüfen, ob, — was der erste Richter

wegen §. 79 A.L.R. II. 4 verneint hat, — einem Fideikommissanwärter ein Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung in zum Fideikommiss gehörige Gegenstände überhaupt zusteht. In dieser Frage war dem Berufungsrichter beizutreten.

„Das wesentlichste Merkmal eines Familienfideikommisses ist die Unveräußerlichkeit der darin begriffenen Sachen.“

Vgl. Lewis, Familienfideikommiß S. 222.

Das die Veräußerung durch den Fideikommissbesitzer hindernde Recht ist das Obereigentum der Familie (§. 73 A.L.R. II. 4), an welchem jeder Anwärter teil hat. Dieses Recht ist ein gegenwärtiges und erzeugt für jeden Teilhaber eine Klage gegen jeden Dritten, der es verletzt. Verschieden hiervon ist die im §. 79 a. a. O. dem Fideikommissfolger gegebene Revokationsklage; diese beruht auf dem nutzbaren Eigentume und hat die Natur der rei vindicatio, indem sie auf Herausgabe der widerrechtlich veräußerten Sache an den Kläger als den nunmehrigen (nutzbaren) Eigentümer geht. Diese Klage kann erst nach eingetretenem Successionsfalle erhoben werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob durch diese Revokationsbefugnis das Recht der Anwärter gegenüber einer freiwilligen Veräußerung sich erschöpft. Im Falle der Pfändung im Fideikommiss begriffener Gegenstände liegt aber die Sache anders. Hier verleiht das gesetzliche Revokationsrecht den Rechten der Anwärter keinen Schutz, weil Sachen, die bei öffentlichen Versteigerungen erkaufte werden, der Vindikation, also auch der Revokation des Fideikommissfolgers nicht unterliegen (§. 42 A.L.R. I. 15). Den Anwärtern kann also nicht versagt werden, ihr die Veräußerung hinderndes Recht im Wege der Klage nach §. 690 C.P.O. geltend zu machen.“